

Ordnung der Kreisverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom
30.11.1996, geändert am 08.11.2008 und 17.11.2018

I. Allgemeines

1. Die rechtlich unselbständigen Kreisverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. erfüllen die Aufgaben des Verbands nach den Vorschriften der Satzung (Zweck) in ihrem Wirkungsbereich.
2. Unter Beachtung von § 1, Abs. 4 Satz 3 der Satzung gehören zu den Aufgaben der Kreisverbände insbesondere:
 - 2.1 die Interessenvertretung des Paritätischen und seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik und Verwaltung, Verbänden und Initiativen sowie in der Öffentlichkeit;
 - 2.2 die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände und den behördlichen Ausschüssen sowie Arbeitsgemeinschaften;
 - 2.3 Beratung, Unterstützung und Förderung der örtlichen Mitgliedsorganisationen, Vernetzung und Koordination der Arbeit mit den Mitgliedern und die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
 - 2.4 die Leistung eigener Sozial- und Jugendhilfe, soweit solche Hilfen nicht oder nicht ausreichend von den Mitgliedern geleistet werden;
 - 2.5 Förderung der Selbsthilfe;
 - 2.6 Erbringung von sozialen Dienstleistungen;
 - 2.7 Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.8 Einwerben von Spenden und öffentlichen Zuschüssen;
 - 2.9 Gewinnung und Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Die Geschäftsführungen der Kreisverbände sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

II. Organisation

1. Geschäftsführung des Kreisverbands

1.1 Der Vorstand schafft in Übereinstimmung mit den örtlichen Mitgliedsorganisationen Kreisverbände, nach Möglichkeit mit eigener Geschäftsstelle.

1.2 In der Regel erstreckt sich der Geschäftsbereich eines Kreisverbands auf den Bereich eines Landkreises und/oder einer kreisfreien Stadt. Ausnahmen sind möglich.

1.3 Die Geschäftsführung des Kreisverbands führt die Geschäfte des Kreisverbands in enger Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden des Beirats des Kreisverbands. Die Geschäftsführung des Kreisverbands ist Dienst- und Fachvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, wobei Ausnahmen möglich sind.

1.4 Je nach Größe und Arbeitsumfang eines Kreisverbands ist die Geschäftsführung entweder

a) eine vom Vorstand eingestellte Fachkraft, die aufgrund Ausbildung und Erfahrung qualifiziert und geeignet ist, die Geschäfte eines Kreisverbands zu führen

oder

b) eine geeignete ehren- oder nebenamtlich tätige Persönlichkeit, die vor ihrer Bestellung schriftlich die Ordnung der Kreisverbände gegenüber dem Vorstand anerkannt hat.

1.5 Will eine ehren- oder nebenamtliche Geschäftsführung des Kreisverbands vom Amt zurücktreten, so ist dies mit einer Mindestfrist von vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand erteilt der Geschäftsführung aufgrund einer formellen Übergabeerklärung nach der ordnungsgemäßen Abwicklung der Übergabe Entlastung.

1.6 Die Geschäftsführung des Kreisverbands hat jährlich den Etat der Geschäftsstelle für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der der Beschlussfassung des Vorstands zur Vorlage an den Verbandsrat bedarf. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die laufenden Aufwendungen des Kreisverbands aus eigenen Erträgen gedeckt werden. Der Beirat des Kreisverbands ist zu beteiligen.

Im Rahmen des vorgelegten und vom Verbandsrat abschließend beschlossenen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans entscheidet die Geschäftsführung des Kreisverbands eigenverantwortlich.

- 1.7 Der Beirat des Kreisverbands wird alljährlich innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. durch den Verbandsrat von der Geschäftsführung des Kreisverbands im Rahmen einer Beiratssitzung über den Geschäfts- und Wirtschaftsbericht des Vorjahres unterrichtet.
- 1.8 Zur Begleitung der Arbeit der Geschäftsführung und zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Kreisverbands bestehen
 - a) die Versammlung des Kreisverbands
 - b) der Beirat des Kreisverbands.
2. Versammlung des Kreisverbands
 - 2.1 Die Versammlung des Kreisverbands besteht aus den im Bereich des Kreisverbands ansässigen Mitgliedern bzw. deren Untergliederungen und den fördernden Einzelmitgliedern.
 - 2.2 Die Versammlung des Kreisverbands berät und beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane über die verbandliche Politik insbesondere auf der kommunalen Ebene und deren Umsetzung durch kompetente Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbands.
 - 2.3 Die Versammlung des Kreisverbands wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Beiratsvorsitzende/einen Beiratsvorsitzenden, eine sie/ihn stellvertretende Person und weitere Beiratsmitglieder, deren Anzahl die Versammlung des Kreisverbands bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Beiratsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
 - 2.4 Die Versammlung des Kreisverbands benennt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Verbandsrat durch die Mitgliederversammlung.
3. Beirat des Kreisverbands
 - 3.1 Der Beirat berät mit der Geschäftsführung die verbandspolitischen Angelegenheiten und vertritt auf der örtlichen/ regionalen Ebene die Interessen der Mitgliedsorganisationen.
Er berät über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen und spricht Empfehlungen aus.
 - 3.2 Der Beirat entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung über die Vergabe von zweckgebundenen Zuschüssen an Mitgliedsorganisationen im Rahmen des dafür vom Vorstand vorgegebenen Verfahrens und des vom Verbandsrat bewilligten

Budgets.

- 3.3 Der Beirat wird vom Vorstand an der Berufung und ggf. Abberufung der Geschäftsführung des Kreisverbands beteiligt.

Im Falle fehlender Übereinkunft entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verbandsrats.

- 3.4 Mitglieder des Beirats übernehmen in Abstimmung mit der Geschäftsführung Repräsentationsaufgaben im kommunalen Bereich und vertreten den Verband in kommunalen Arbeitsgruppen und Ausschüssen.

Der Beirat soll die konstruktive Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Mitgliedsorganisationen und die einheitliche Vertretung der Mitgliedsorganisationen nach außen hin bewirken.

- 3.5 Der Beirat beruft die Versammlung des Kreisverbands mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung ein. Darüber hinaus hat dies zu erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen verlangt wird.

- 3.6 Die Protokolle über die Beiratssitzungen sind dem Beirat, der Geschäftsführung und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

Die Protokolle über die Versammlungen des Kreisverbands sind den Mitgliedsorganisationen, dem Beirat, der Geschäftsführung und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 3.7 Zum gegenseitigen Informationsaustausch findet alle zwei Jahre zwischen den Mitgliederversammlungen des Landesverbands eine Konferenz der Vorsitzenden der Beiräte der Kreisverbände statt.

Ferner ist die Konferenz durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsrats einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Beiratvorsitzenden unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragt wird. Der Vorstand kann von sich aus zu einer Beiratskonferenz einladen, wenn ihm dies geboten erscheint.

4. Bezirkssprecherinnen und -sprecher*

- 4.1 Die Geschäftsführungen eines Bezirks wählen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrem Kreis.

* Die Zuordnung der Kreisverbände zu einem Bezirk erfolgt nach den Grenzen der Regierungsbezirke, wie sie bis zum 31.12.2003 bestanden haben.

- 4.2 Wiederwahl ist zulässig.
 - 4.3 Der Vorstand bestätigt die Wahl durch Berufung der Bezirkssprecherin/des Bezirkssprechers.
 - 4.4 Abwahl und Abberufung der Bezirkssprecherin/des Bezirkssprechers sind jederzeit möglich.
 - 4.5 Sie haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Geschäftsführungen des Bezirks.
 - 4.6 Die Bezirkssprecherinnen und -sprecher sind kollegiale Ansprechpartner für die Geschäftsführungen der Kreisverbände im Bezirk. Sie ermöglichen kollegialen Erfahrungsaustausch, die Entwicklung von Fragestellungen und Problemlösungen verbändlicher sozialer Arbeit zur Vermittlung untereinander und zur Vermittlung an den Vorstand.
 - 4.7 Sie organisieren bezirkliche Arbeitskonferenzen oder gemeinsame bezirkliche Arbeitskonferenzen aller Geschäftsführungen.
 - 4.8 Näheres beschließt ggf. der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstands.
5. Konferenz der Geschäftsführungen Paritätischer Kreisverbände
- Die Paritätische Jahreskonferenz (PJK) als Konferenz der Geschäftsführungen Paritätischer Kreisverbände ist ein Forum mit der Funktion der Beratung des Vorstands. Dieses Diskussions- und Beratungsforum befasst sich u. a. mit:
- 5.1 der Fortentwicklung der verbandseigenen Sozialarbeit auch im Hinblick auf den Erhalt und die Erschließung neuer Ressourcen;
 - 5.2 der Abstimmung über Kommunikation und Kooperation mit Mitgliedsorganisationen auf regionaler Ebene;
 - 5.3 Reflektion der Verbandsarbeit über das Tagesgeschäft hinaus und Entwicklung von Perspektiven für die Zukunft;
 - 5.4 Öffentlichkeitsarbeit.

III. Schlussbestimmungen

- 1. Die Ordnung der Kreisverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. löst die Kreisgruppen-Ordnung vom 07.02.1996 – zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.1996 – mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ab und tritt am selben Tage in Kraft.
- 2. Der Vorstand des Landesverbands erlässt nach Bedarf die sich aus dieser Ordnung ergebenden Vorschriften und Dienstanweisungen. Sie werden gemäß Ziffer 1.3 Bestandteil dieser Ordnung.